

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/427 vom 13. Juni 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_427

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/427 du 13 juin 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/427 del 13 giugno 2017

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägung. Verletzung der Untersuchungspflicht im ursprünglichen Verfahren. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht im ursprünglichen Rentenverfahren rechtfertigt für sich allein noch keine Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, denn die Berichtigung einer formell rechtskräftigen Verfügung kann nur dann von erheblicher Bedeutung sein, wenn diese sich im Ergebnis als zweifellos unrichtig erweist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2017, IV 2014/427). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_456/2017. Entscheid vom 13. Juni 2017 Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. IV 2014/427 Parteien A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Advokat lic. iur. Martin Boltshauser, c/o Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Renteneinstellung (Wiedererwägung) Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Laut dem Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Korrektur wird als Wiedererwägung bezeichnet. Sie bezweckt die Berichtigung eines (qualifizierten) Fehlers, an dem die ursprüngliche Verfügung von Anfang an gelitten hat (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 53 N 42), wobei es keine Rolle spielt, ob dieser Fehler tatsächlicher Natur gewesen ist oder ob es sich um einen Fehler bei der Rechtsanwendung gehandelt hat (BGE 127 V 10 E. 4a S. 14 mit Hinweisen). Hingegen ist entscheidend, ob sich der Fehler auf das Ergebnis ausgewirkt hat, das heisst ob die ursprüngliche Verfügung ein (qualifiziert) falsches Dispositiv enthalten hat; hätte eine richtige Rechtsanwendung zum selben Ergebnis geführt, liegt keine zweifellose Unrichtigkeit im Sinne des Art. 53 Abs. 2 ATSG vor (vgl. UELI MEYER /MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 30–31 N 86, mit Hinweisen). Das ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Wortlaut des Art. 53 Abs. 2 ATSG: Die Berichtigung einer fehlerhaften Begründung, die sich nicht auf das Dispositiv ausgewirkt hat, kann nicht von erheblicher Bedeutung sein. 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat die Wiedererwägung der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung vom 18. September 2003 mit einer Verletzung der Untersuchungspflicht im ursprünglichen Rentenverfahren begründet. Dabei hat sie verkannt, dass von einer Verletzung der Untersuchungspflicht nicht direkt auf eine zweifellose Unrichtigkeit der

formell rechtskräftigen Verfügung geschlossen werden kann. Eine Untersuchungspflichtverletzung kann nur den Verdacht auf eine zweifellose Unrichtigkeit einer leistungszusprechenden Verfügung wecken und damit den Anlass für eine nachträgliche Abklärung des damaligen Sachverhaltes bilden. Erst gestützt auf das Ergebnis einer solchen nachträglichen Sachverhaltsabklärung kann die Frage beantwortet werden, ob die ursprüngliche, leistungszusprechende Verfügung zweifellos unrichtig oder „zufällig“ richtig gewesen ist. Die Sachverhaltsabklärung im Wiedererwägungsverfahren kann sich also nicht auf die Beantwortung der Frage beschränken, ob die Untersuchungspflicht im ursprünglichen Rentenverfahren verletzt worden ist. Vielmehr muss untersucht werden, ob jenes Verfahren mit einem anderen Ergebnis abgeschlossen worden wäre, wenn die Untersuchungspflicht korrekt erfüllt worden wäre, denn nur wenn diese Frage bejaht werden muss, kann eine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen. Das erfordert eine nachträgliche Abklärung des Sachverhaltes im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache, denn anders kann die Frage, ob das Dispositiv anders ausgefallen wäre, wenn die Untersuchungspflicht nicht verletzt worden wäre, nicht beantwortet werden. Das scheint der Beschwerdegegnerin zunächst durchaus bewusst gewesen zu sein (vgl. IV-act. 42), weshalb sie auch die Sachverständigen des ZMB explizit aufgefordert hat, sich zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im September 2003 zu äussern. Das ist korrekt gewesen, denn entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin springt die Verletzung der Untersuchungspflicht im ursprünglichen Rentenverfahren geradezu ins Auge: Ihr Hausarzt, der kein Facharzt für Psychiatrie ist, hat im Oktober 2002 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert, ohne Befunde zu nennen, mit denen er diese Arbeitsfähigkeitsschätzung hätte begründen können. Die psychiatrische Klinik D.____ hat – ebenfalls im Oktober 2002, nämlich beim Austritt aus der stationären Behandlung – eine Arbeitsunfähigkeit von lediglich 50 Prozent attestiert und eine Steigerung auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit prognostiziert. Die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte sind also von Beginn weg widersprüchlich gewesen. Darauf hat auch der Hausarzt hingewiesen, als er im April 2003 festgehalten hat, eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent sei seines Erachtens „sehr optimistisch beurteilt“, denn die Beschwerdeführerin sei „absolut in einer psychisch schlechten Situation mit rezidivierenden somatisierenden Störungen“. Weder die Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin noch der RAD-Arzt, der lediglich festgestellt hat, die Prognose der psychiatrischen Klinik D.____ habe sich „halt nicht bewahrheitet“, weshalb von den Angaben des Hausarztes ausgegangen werden müsse, haben diesen an sich offensichtlichen Widerspruch bemerkt. In der Folge sind sie fälschlicherweise davon ausgegangen, dass angesichts der vermeintlich übereinstimmenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte kein weiterer Abklärungsbedarf bestehe. Weil die medizinische Aktenlage aber in Tat und Wahrheit widersprüchlich, die Arbeitsfähigkeit also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt gewesen ist, hätte das Rentenverfahren nicht ohne weitere Abklärungen abgeschlossen werden dürfen. Die Beschwerdegegnerin hat also damals ihre Untersuchungspflicht offenkundig verletzt, weshalb der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache nachträglich im Wiedererwägungsverfahren hat ermittelt werden müssen.

1.3 Nun haben die Sachverständigen des ZMB zwar den Versuch unternommen, die Frage der Beschwerdegegnerin nach der überwiegend wahrscheinlich richtigen Arbeitsfähigkeitsschätzung im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache zu beantworten. Sie haben dafür weitere medizinische Berichte aus der damaligen Zeit gewürdigt (die die Beschwerdegegnerin in Verletzung ihrer Untersuchungspflicht im

ursprünglichen Verfahren gar nicht eingeholt hatte). Trotzdem sind sie zunächst zum Ergebnis gelangt, dass es ihnen retrospektiv nicht möglich sei, eine überwiegend wahrscheinlich richtige Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben. Auf eine Nachfrage des Versicherungsgerichtes hin haben sie in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15. März 2017 nochmals darauf hingewiesen, dass eine retrospektive Arbeitsfähigkeitsschätzung angesichts der lückenhaften Aktenlage mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet sei. Am ehesten sei wohl von der von der psychiatrischen Klinik D. ___ im Oktober 2002 attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent auszugehen, da der Hausarzt diese im April 2003 zwar als „sehr optimistisch“ bezeichnet, aber nicht explizit als unzutreffend qualifiziert habe. Der Umstand, dass der Hausarzt dann im Mai 2003 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert habe, ändere daran nichts, weil kein Hinweis auf eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen Oktober 2002 und September 2003 ersichtlich sei. Diese Ausführungen vermögen für sich allein den massgebenden Arbeitsunfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten im September 2003 nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Sie wecken aber erhebliche Zweifel am Attest einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in jenem Zeitpunkt. Berücksichtigt man zusätzlich, dass der weitere Verlauf der Gesundheitsstörung zwar gewissen Schwankungen unterlegen hat, im Wesentlichen aber mehr oder weniger unverändert geblieben ist, dass die Sachverständigen des ZMB keinen Anhaltspunkt für eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes in der Zeit zwischen September 2003 und der Begutachtung im Herbst 2013 gefunden haben und dass sie bei einem wohl weitgehend mit jenem im September 2003 vergleichbaren Gesundheitszustand eine Arbeitsfähigkeit von 40 Prozent attestiert haben, muss die der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung zugrunde gelegte vollständige Arbeitsunfähigkeit als überwiegend wahrscheinlich falsch bezeichnet werden. Das hilft allerdings nicht weiter, denn die Aktenlage erlaubt die Beantwortung der Frage, wie hoch der Arbeitsunfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten im September 2003 tatsächlich gewesen ist, nicht. Da es selbst den Sachverständigen des ZMB gestützt auf sämtliche verfügbaren medizinischen Berichte aus jener Zeit nicht gelungen ist, eine überwiegend wahrscheinlich richtige Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben, kann von weiteren Sachverhaltsabklärungen in antizipierender Beweiswürdigung kein wesentlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden. Hinsichtlich der Frage nach der Arbeitsunfähigkeit für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten im September 2003 liegt also eine objektive Beweislosigkeit vor. Diese wirkt sich mangels einer spezifischeren gesetzlichen Regelung zulasten jener Partei aus, die aus dem Vorhandensein der behaupteten Tatsache einen Vorteil für sich ableiten will (vgl. Art. 8 ZGB). Da die Wiedererwägung der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung nur dann zulässig ist, wenn deren Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, und da die Bejahung der erheblichen Bedeutung der Berichtigung voraussetzt, dass mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, wie hoch der Arbeitsunfähigkeitsgrad für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten im September 2003 gewesen ist, muss die Beschwerdegegnerin den Nachteil der Beweislosigkeit hinsichtlich des überwiegend wahrscheinlich richtigen Arbeitsunfähigkeitsgrades im September 2003 tragen. Das hat zur Folge, dass die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 2 ATSG nicht erfüllt sind, weshalb sich die angefochtene Wiedererwägungsverfügung als rechtswidrig erweist. Sie ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 2

Vorliegend ist nur die Rechtmässigkeit der angefochtenen Wiedererwägungsverfügung zu prüfen. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens würde unzulässig ausgedehnt, wenn versucht würde, das Dispositiv der angefochtenen Verfügung mit einer Auswechslung der Begründung (Revision statt Wiedererwägung) zu „retten“. Die anderslautende Praxis des Bundesgerichtes zur sogenannten substituierenden Begründung ist offensichtlich gesetzwidrig und daher nicht anzuwenden (vgl. dazu auch RALPH JÖHL, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, in: AJP 2004, S. 1003). Die folgenden Ausführungen sind deshalb nur ein obiter dictum. Auch in einem allfälligen späteren Revisionsverfahren (Art. 17 Abs. 1 ATSG) würde sich die Beschwerdegegnerin mit dem Problem konfrontiert sehen, dass sich der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung (September 2003) nicht mehr mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermitteln liesse. Das würde an sich einen Vergleich mit dem aktuellen Sachverhalt und damit auch die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer erheblichen Sachverhaltsveränderung verunmöglichen, das heisst die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung wäre „revisionsresistent“; die Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG ausgeschlossen. Das liesse sich mit dem Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht in Übereinstimmung bringen. Auch Verfügungen, die nicht auf einem hinreichend abgeklärten Sachverhalt beruhen, müssen revidierbar sein. Der Art. 17 Abs. 1 ATSG muss es deshalb erlauben, die Frage nach einer relevanten Sachverhaltsveränderung anhand eines Vergleichs zwischen dem aktuellen Sachverhalt und jener Sachverhaltsannahme zu beantworten, die der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung zugrunde gelegt worden ist. Statt auf den – nicht mehr ermittelbaren – effektiven Sachverhalt dürfte also wohl zulässigerweise auf die Sachverhaltsannahme abgestellt werden, auf der die ursprüngliche Verfügung beruht hat.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.